

Betriebszulassung



Zulassungs-Nr.: **KBZ 1124 HH**

Für die **Fertigung von Bauteilen
hergestellt aus Faserverbundwerkstoffen**

hat die Firma **Hahlbrock
Wischhöfers Weg 6-7
31515 Wunstorf
Deutschland**

die Betriebszulassung durch den Germanischen Lloyd beantragt und Unterlagen über die betrieblichen Fertigungseinrichtungen und die fachliche Qualifikation des Aufsichtspersonals und der ausgebildeten Fachkräfte eingereicht. Die Zulassung wird durch den Germanischen Lloyd in folgendem Umfang erteilt:

Verfahren **Handlaminieren sowie
teilmechanisches Handauflegeverfahren
Harz-Injektionsverfahren**

Vorschrift **Klassifikations- und Bauvorschriften
II - Werkstoffe und Schweißtechnik
Teil 2 - Nichtmetallische Werkstoffe
Kapitel 1 - Faserverbundwerkstoffe und Kleben**

Bemerkungen **Max Component Size:
10,0 x 4,5 x 2,0 m**

Der Anhang zur Betriebszulassung ist Bestandteil dieser Bescheinigung.

Diese Bescheinigung ist gültig bis 2013-01-31.

Hamburg, 2010-01-28

Germanischer Lloyd


Sven Koller


Guido Michalek

Betriebszulassung



ANHANG

2010-01-28

Zulassungs-Nr.: **KBZ 1124 HH**

Seite 1

Referenz-Dokumente Form F505 "Application for Approval"

Zulassungsbasis Workshop Inspection carried out by Germanischer Lloyd, dated 2010-01-12

Grundlagen der Betriebszulassung

Der Betrieb ist verpflichtet, alle bei ihm zu fertigenden und vom Germanischen Lloyd geprüften Bauteile (Bauteile) entsprechend den Richtlinien des Germanischen Lloyd zu fertigen. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der zwischen dem Betrieb und seinem Auftraggeber geschlossenen Verträge. Von dieser Verpflichtung ist der Betrieb nur frei, wenn vor Aufnahme der Fertigung dem Germanischen Lloyd schriftlich darüber Mitteilung gemacht wird, dass für ein vom Germanischen Lloyd geprüftes Bauteil die Betriebszulassung keine Anwendung finden soll.

Für jedes Bauteil ist vor Fertigungsbeginn eine Prüfspezifikation durch den Betrieb zu erstellen, aus der die Aufgaben der Fertigung und der fertigungsunabhängigen Gütesicherung eindeutig hervorgehen. Die Prüfspezifikation ist dem Germanischen Lloyd vor dem Fertigungsbeginn zur Prüfung vorzulegen.

Betriebliche Veränderungen, die wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Fertigung haben (z. B. andere Fertigungsmethoden und/oder Fertigungseinrichtungen) sowie Änderungen der Qualifikation des Personals sind umgehend dem zuständigen Besichtiger bzw. der Hauptverwaltung des Germanischen Lloyd schriftlich mitzuteilen.

Werden bei einer Überprüfung Verstöße gegen die Bestimmung der Betriebszulassung festgestellt, so wird eine Beseitigung der Mängel innerhalb einer Frist festgelegt und ggf. eine Nachprüfung durchgeführt. Ergibt die Nachprüfung, dass die Mängel weiterhin bestehen, so ist der Germanische Lloyd berechtigt, die Betriebszulassung aufzuheben. Eine Aufhebung der Betriebszulassung wird den zuständigen Aufsichtsbehörden mitgeteilt.

Ende des Anhangs

Germanischer Lloyd

GuH